



Das deutsche staatliche Schulsystem in der Krise

Eine Selbstverwaltung des Schulwesens ist dringend notwendig

Das deutsche staatliche Bildungssystem befindet sich gegenwärtig in einer Krise. Die PISA-Studien haben dem staatlichen Schulwesen erhebliche Mängel bescheinigt und nicht zuletzt die dreigliedrige Schulstruktur mit ihrer frühzeitigen und fragwürdigen Auslese bemängelt. Der »Aktionsrat Bildung«, dem sieben namhafte Professoren angehören, darunter auch der Chef des deutschen PISA-Teams, empfahl in einem Gutachten, das dreigliedrige Schulsystem auf eine zweigliedrige Struktur aus Sekundarschulen und Gymnasien umzustellen. Auch sollten nach ihm die Schulen zwar staatlich finanziert, aber von privaten Trägern geleitet werden und weitgehende Autonomie bei der Auswahl der Lehrer erhalten. Auch sollten diese nur befristet beschäftigt werden.¹ Neuerdings zeigt sich, dass nicht nur Bildungsexperten, Schüler und Eltern, sondern auch Schulleiter der Hauptschule keine Zukunft mehr geben. So haben 2007 zahlreiche Schulleiterinnen und Schulleiter von Grund- und Hauptschulen aus mehreren Landkreisen in Baden-Württemberg gefordert, das überholte selektive dreigliedrige Schulsystem aufzugeben und Kinder länger gemeinsam lernen zu lassen.² Zu dem Brief ließ Kultusminister Rau verlauten, dass er über die Schulstruktur nicht mit sich reden lassen wolle. Tatsache ist, dass immer mehr Schüler den Hauptschulen verloren gehen. Während vor 40 Jahren noch 70 Prozent der Grundschüler auf die Hauptschule wechselten, sollen es heute nur noch 28 Prozent sein. Die meisten Hauptschüler haben nach dem Ende der Schulzeit große Probleme, einen Ausbildungsplatz zu bekommen. An vielen Schulen herrscht unter den Schülern und

Lehrern oft erheblicher Frust, der häufig zu Gewalttätigkeiten führt.

In Hamburg wurden die Hauptschulen abgeschafft. Dort gibt es nur noch Gymnasien und Stadtteilschulen. Die Bundesländer Sachsen und Thüringen haben die Haupt- und Realschulen zusammengefasst; in Schleswig-Holstein sollen aus ihnen bis 2010 Regionalschulen gebildet werden mit einer gemeinsamen Orientierungsstufe in der fünften und sechsten Klasse; auf der Insel Fehmarn wurde Ende August die bundesweit erste Gemeinschaftsschule eröffnet. In Mecklenburg-Vorpommern soll völlig auf die Dreiteilung des Schulwesens verzichtet werden, und die Schüler sollen in Gesamtschulen zusammengefasst werden. Baden-Württemberg und Bayern hingegen halten eisern an der Dreiteilung des Schulwesens fest. Der Kultusminister von Baden-Württemberg versucht, die Hauptschulen durch verschiedene Maßnahmen zu retten. Danach sollen Haupt- und Realschulen künftig enger zusammenarbeiten können. Möglich soll unter anderem eine gemeinsame Schulleitung sein; Lehrer sollen an beiden Schularten eingesetzt werden können und der Wechsel zwischen Schularten soll erleichtert werden. Erfreulich ist immerhin, dass den Städten die Möglichkeit eingeräumt werden soll, die Aufhebung der Schulbezirke zu beantragen, was den Eltern wenigstens die freie Schulwahl zwischen verschiedenen Hauptschulen ermöglichen würde. Inwieweit allerdings solchen Anträgen stattgegeben wird, bleibt abzuwarten. In Mannheim wurden die Schulbezirke bereits früher aufgehoben. Dort gibt es nur noch 3 statt früher 21 Schulbezirke, und die Eltern können die Schule frei wählen.

Es ist bedauerlich und tragisch zugleich, dass bei den noch zögerlichen Versuchen, die Schulformen mehr oder weniger zusammenzufassen, die jahrzehntelangen positiven Erfahrungen der Waldorfschulen mit der gemeinsamen Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler in einem einheitlichen Schulwesen nicht berücksichtigt werden. Selbstverständlich haben die Schüler unterschiedliche Fähigkeiten und Begabungen. Doch kann diesen z.B. durch eine Differenzierung des Unterrichts vor allem in der Oberstufe für mehr intellektuell und für mehr praktisch Begabte Rechnung getragen werden, wie es in vielen Waldorfschulen seit langem geschieht.

In letzter Zeit zeigt sich verstärkt ein autoritäres, obrigkeitstaatliches Verhalten gegenüber den Schulen, insbesondere seitens des Kultusministeriums von Baden-Württemberg. So sollte gegen den Willen der betroffenen Lehrer, Eltern und Schüler an den Gymnasien am Oberrhein in Baden ab Herbst 2007 Französisch als erste Pflichtfremdsprache eingeführt werden, was inzwischen durch ein Gerichtsurteil gestoppt wurde.³

Es ist empörend, mit welcher Selbstherrlichkeit das baden-württembergische Kultusministerium sich über die Kritik der Schulleiter hinwegsetzt und in den Willen der Eltern eingreift. Nach dem Grundgesetz ist die Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und nach dem Wortlaut von Artikel 7 Abs.1 des Grundgesetzes steht das gesamte Schulwesen lediglich unter der *Aufsicht* des Staates. Dieser Artikel wird allerdings bisher vom Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung so ausgelegt, dass unter den Begriff der *Staatsaufsicht* entgegen dem klaren Wortsinn der Inbegriff der staatlichen Herrschaftsrechte über die Schule, nämlich die Gesamtheit der staatlichen Befugnisse zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens fällt. Bei dieser Auslegung ging das Gericht von der historischen Entwicklung aus, indem es auf die Auslegung dieses Begriffs in Art. 144 der Weimarer Reichsverfassung von

1919 zurückgriff.⁴ Nicht berücksichtigt wurden hierbei die liberalen Regelungen in den §§ 153 ff. der Paulskirchenverfassung von 1849. Nach diesen Bestimmungen sollte es jedem Deutschen freistehen, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu erteilen, lediglich unter der Voraussetzung, dass er der betreffenden Staatsbehörde seine Befähigung nachgewiesen hat. Auch sollte sogar der häusliche Unterricht keiner Beschränkung unterliegen. Das Unterrichts- und Erziehungswesen sollte, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung durch die Geistlichkeit entzogen werden und lediglich unter der *Oberaufsicht* des Staates stehen. Der Staat sollte nur die Aufgabe haben, für die Bildung der deutschen Jugend überall *genügend* zu sorgen.⁵ Er sollte also nur *subsidiär* für das Schulwesen zuständig sein! Es gehört zur Tragik der deutschen Geschichte, dass diese freiheitliche Verfassung damals nicht angenommen worden ist.

Erfreulicherweise gab es in den letzten Jahren auch Tendenzen, den staatlichen Schulen mehr Autonomie einzuräumen, z.B. bei der Auswahl der Lehrer, die sonst von den Schulbehörden einfach zugewiesen werden oder durch Bewilligung eines Globalhaushalts, in dessen Rahmen die Schulen über ihre Ausgaben frei verfügen können. Doch sind inzwischen stark gegenläufige Entwicklungen im Gange. Diese gehen so weit, dass das Kultusministerium in Baden-Württemberg den allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft mit Schreiben vom 7.3.2007 mitteilte, dass die in vielen Klassenstufen und Fächern aller staatlichen allgemeinbildenden Schulen angeordneten Vergleichsarbeiten »auch für die Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien in freier Trägerschaft verbindlich« seien. Und weiter heißt es in diesem Schreiben, dass diese Schulen einerseits öffentliche Berechtigungen verleihen dürfen, dafür andererseits aber »an das Anforderungsprofil der öffentlichen Schule gebunden sind, das sie nicht unterschreiten dürfen. Hierzu gehören die Studentafel und

der Bildungsplan, die Versetzungsordnung, die Notenbildungsordnung und die Abschlussprüfungsordnung.«⁶ Zur Zeit hat Bildungspolitik Hochkonjunktur. Auf die Kritik am deutschen Schulwesen durch die PISA-Studien haben die Kultusminister der deutschen Bundesstaaten dadurch reagiert, dass sie unter anderem eine Vereinbarung über gemeinsame, minutiös in Einzelheiten gehende Bildungsstandards und einheitliche zentrale Leistungskontrollen abgeschlossen haben, um die Leistungen der Schüler zu verbessern. Es zeigt sich auch die bedenkliche Tendenz, die Kindergärten zu Vorschulen zu entwickeln, was schon einmal in den 1970er Jahren angestrebt und durch gemeinsame Initiativen von betroffenen Bürgern, Kirchen und Verbänden verhindert werden konnte. Außerdem fühlen sich viele Bildungspolitiker und andere Parteipolitiker berufen, Vorschläge für Verbesserungen des Schulwesens zu machen. So wurde zum Beispiel neuerdings vom baden-württembergischen Ministerpräsidenten Oettinger die Einführung eines einheitlichen Zentralabiturs in allen Bundesländern vorgeschlagen, was allerdings auf ein zwiespältiges Echo stieß. Angesichts der geschilderten und vieler anderer freiheitseinschränkender bürokratischer Reglementierungen ist es höchste Zeit, dass die aus der Zeit des fürstlichen Absolutismus stammende staatliche Verwaltung des Schulwesens abgeschafft und dieses in die Selbstverwaltung der Eltern, Lehrer und Schüler überführt wird. Es war das »Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten« vom 5. Februar 1794, welches statuierte, dass Schulen und Universitäten »Veranstaltungen des Staats sind, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zum Ziel haben«. Schon 1792 hat Wilhelm von Humboldt in seiner Schrift »Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen« auf die schädlichen Folgen der staatlichen Verwaltung des Bildungswesens hingewiesen und sich für die Freiheit und Selbstverwaltung des Bildungswesens einge-

setzt. Er wies darauf hin, dass die Aufgabe von Erziehung und Unterricht vor allem darin bestehen muss, die in jedem Menschen liegenden individuellen Anlagen und Kräfte so weit wie möglich zu entwickeln.⁷ Ganz in diesem Sinne hat sich auch Rudolf Steiner in seinem Aufsatz »Freie Schule und Dreigliederung« ausgesprochen. Darin betont er, dass es in der Gegenwart darauf ankommen muss, die Schule ganz in einem freien Geistesleben zu verankern und diese auf den Boden ihrer Selbstverwaltung zu stellen. »Was gelehrt und erzogen werden soll, das soll nur aus der Erkenntnis des werdenden Menschen und seiner individuellen Anlagen entnommen sein. Wahrhaftige Anthropologie soll die Grundlage der Erziehung und des Unterrichts sein.«⁸ In unserer Zeit haben Hugo Hensel und im Anschluss an ihn Edwin Hübner die Entstaatlichung der Schule gefordert: »Dem Staat muss die pädagogisch-inhaltliche Seite der Schule vollständig entzogen werden, da darf keine Hintertür für politische Einflussnahmen bleiben.«⁹ Und Eckhard Behrens hat in einem Artikel »Ordnungspolitische Wende in der Schulpolitik« ausgeführt, dass dem Staat und damit auch den Parteien jede Legitimation fehlt, sich die künftigen Wahlbürger nach ihrem Bilde zu erziehen. Die Bildungspolitiker sollten aufhören, Lehrer und Eltern pädagogisch zu bevormunden, und stattdessen jeden Bürger nach seiner eigenen pädagogischen Façon selig werden lassen. »Jetzt geht es darum, den Begriff der *Schulaufsicht* (Art. 7 Abs. 1 GG) zurückzuschrauben von der umfassenden *Planung und Lenkung* der Schulen auf eine *echte Aufsicht* über selbstverwaltete Schulen.«¹⁰ Vor allem muss als erster Schritt das staatliche Berechtigungswesen und das für das spätere Berufsleben völlig unfruchtbare Abitur nicht zentralisiert, sondern abgeschafft und das Notensystem durch Zeugnisse der Lehrer mit einer individuellen Charakterisierung der Leistungen und des Verhaltens der Schüler ersetzt werden. Der schon erwähnte »Aktionsrat Bildung« hat erfreulicherweise vorgeschlagen, über zielgenaue Zulassungsprüfungen ein Studium

ohne formale Hochschulzugangsberechtigung zu ermöglichen.¹¹ Bei der Frage, wie Erziehung und Unterricht in den verschiedenen Jahrgangsstufen am besten zu gestalten sind, damit die Schüler sich allseitig und gesund entwickeln, handelt es sich um Erkenntnisfragen, über die nicht demokratisch nach Mehrheiten oder durch Entscheidungen einzelner Kultusminister oder der Kultusministerkonferenz befunden werden kann. Über Fragen der Gestaltung der Schulstruktur sowie des Unterrichts und der Erziehung können sachgemäß nur diejenigen entscheiden, die als Lehrer und Eltern unmittelbar mit dem Unterricht und der Erziehung der Kinder jeweils zu tun haben.¹² Solange die Lehrer weiterhin durch einen Wust von Vorschriften gegängelt werden, können sie beim besten Willen ihre schöpferischen Fähigkeiten und ihre Eigeninitiative zum Nachteil der Schüler nur begrenzt entwickeln und anwenden. Änderungen in der gegenwärtigen Rechtslage und in der Praxis der Schulbehörden sind nur dann zu erwarten, wenn von den Kultusministern und ihren Beamten sowie von den Kulturpolitikern in den Parlamenten der Länder eingesehen wird, dass sie im Interesse einer gesunden Entwicklung der Schüler den Lehrern zunehmend mehr Freiheit sowohl bei der strukturellen Gestaltung des Schulwesens, als auch in der Unterrichtsgestaltung gewähren müssten.

Die Politiker und insbesondere die Kultusminister und die Kultusbeamten sollten sich ein Vorbild nehmen an Wilhelm von Humboldt, der bereits am 8. Mai 1809 als Leiter der Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten in Preußen u.a. an seinen Mitarbeiter Uhden schrieb: »In Schulsachen muss das Regieren mit der Zeit so viel als möglich ganz eingehen.«¹³

Dietrich Spitta

Anmerkungen:

- 1 Vgl. Stuttgarter Zeitung vom 9. März 2007
- 2 Vgl. Stuttgarter Zeitung vom 9. und 15. Mai, 12. Juni und 25. Juli 2007
- 3 Vgl. Stuttgarter Zeitung vom 20. April 2007; aufgrund der Klage betroffener Eltern hat der Verwal-

tungsgerichtshof von Baden-Württemberg diese Maßnahme inzwischen wegen fehlender gesetzlicher Grundlage aufgehoben.

- 4 So die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.12.1957, BVerwGE Band 6, S. 104; vgl. auch die Entscheidungen vom 31.1.1964, BVerwGE 18, 39, vom 11.3.1966, BVerwGE 23, 352, vom 15.11.1974, BVerwGE 47, 198; auch das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass die in Art. 7 Abs. 1 GG statuierte Schulaufsicht des Staates die Befugnis zur Planung und Organisation des Schulwesens umfasst und dass zu diesem staatlichen Gestaltungsbereich auch die inhaltliche Festlegung der Ausbildungsgänge und der Unterrichtsziele gehöre, vergleiche BVerfGE 47, 71 f.; 34, 182.
- 5 Diese Bestimmungen der Paulskirchenverfassung sind z.B. abgedruckt in dem von Münch/Kunig herausgegebenen Grundgesetzkommentar, Band 1, München 2000, S. 539
- 6 Man vergleiche hierzu den kritischen Artikel von Johann Peter Vogel in der Informationsschrift »Recht und Bildung« des Instituts für Bildungsforschung e.V., Jahrgang 4, 1/07 vom März 2007, S. 10 ff.
- 7 Vgl. hierzu Wilhelm von Humboldt: Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, Stuttgart 1962, S. 57 ff. mit einem Nachwort von Dietrich Spitta; ferner das Kapitel »Freiheit und Selbstverwaltung des Bildungswesens« in der Schrift des Verfassers »Die Staatsidee Wilhelm von Humboldts«, Berlin 2004, S. 94 ff. sowie darin die Abschnitte »Die Freiheit des Bildungswesens vom Staat«, »Humboldts Begriff der Menschenbildung« und »Menschenbildung durch Freiheit«, a.a.O., S. 65 ff., 68 f.; ferner den Abschnitt »Die Freiheit des Bildungswesens vom Staat« in der Schrift des Verfassers »Menschenbildung und Staat«, S. 33 ff.
- 8 Vgl. Rudolf Steiner: Aufsätze über die Dreigliederung des sozialen Organismus und zur Zeitlage 1915-1921, GA 24, Dornach 1982, S. 35 ff., 37 f.
- 9 Vgl. H. Hensel: Die Autonome Öffentliche Schule, das Modell des neuen Schulsystems, Lichtenau, München 1995, und Heinz Buddemeier/Peter Schneider: Walldorfpädagogik und staatliche Schule. Grundlagen, Erfahrungen, Projekte, Stuttgart/Berlin 2005, S. 70 ff., 74 ff.; ferner die Besprechung dieser Schrift durch Thomas Langer in »Recht und Bildung«, Jahrgang 4, 2/07, vom Juni 2007, S. 12 ff.
- 10 Der Aufsatz ist veröffentlicht in *liberal* – Vierteljahreshefte der Friedrich Naumann-Stiftung für Politik und Kultur, Heft 3, August 2000, S. 38 ff., sowie in Fragen der Freiheit, Heft 255, S. 3 ff. des Seminars für freiheitliche Ordnung e.V., Bad Boll – www.sffo.de
- 11 Vgl. Stuttgarter Zeitung vom 9. März 2007
- 12 Hierauf hat insbesondere Rudolf Steiner immer wieder hingewiesen; man vergleiche z.B. seine »Aufsätze über die Dreigliederung des sozialen Organismus und zur Zeitlage« 1915-1921, S. 185 ff.
- 13 Wilhelm von Humboldt: Gesammelte Schriften, Band 16, S. 110

Begriffs- verwirrung

Anmerkungen zu den Rassismus- vorwürfen gegen Rudolf Steiner

In den immer wieder von verschiedenen Seiten aufflammenden Rassismuskorrekturen gegen Rudolf Steiner, denen sich die anthroposophische und die Waldorfschulbewegung ausgesetzt sehen,¹ zeigt sich eine gravierende Begriffsverwirrung, die zu klären von entscheidender Bedeutung ist.

Handlungs- und Erkenntnisbegriffe

Wir müssen grundsätzlich zwei Arten von Begriffen unterscheiden: Erkenntnisbegriffe und moralische oder handlungsleitende Begriffe. Erkenntnisbegriffe setzen eine wahrnehmbare Realität voraus, die mit Erkenntnis durchdrungen und auf den Begriff gebracht werden soll. Hier handelt es sich um die wissenschaftliche Feststellung dessen, was ist bzw. war, um die Erkenntnis der Wirklichkeit. Die wahrnehmbare Realität ist zuerst da, dann werden die dazugehörigen Begriffe gewonnen.

Moralische oder handlungsleitende Begriffe dagegen sind bei ihrer Bildung nicht Begriffe einer bestehenden Realität, sondern die ihnen entsprechende Realität soll durch sie erst geschaffen werden. Hier ist der Begriff zuerst da, und dann wird nach ihm die dazugehörige Wirklichkeit gebildet.

Die Feststellung zum Beispiel, dass ein Mensch an einer bestimmten Krebserkrankung leidet, besteht aus Erkenntnisbegriffen. Wie der Kranke diese Erkenntnis bewertet, zu welchen Handlungen er sich daraufhin entschließt, hängt von den moralischen oder handlungsleitenden Begriffen ab, die er sich bildet. Diese beziehen sich auf eine zukünftige Wirklichkeit, die nach ihnen erst geschaffen

werden soll.² Es folgt daraus nicht zwingend, dass der Kranke sich z.B. einer Chemotherapie unterziehen muss. Er kann auch einen ganz anderen moralischen oder Handlungsbegriff bilden. Dieser unterliegt in jedem Falle der moralischen Wertung und Beurteilung, denn er greift damit auch verändernd in das ihn umgebende soziale Leben ein. Wenn der Kranke zum Beispiel auf jede ärztliche Behandlung verzichtet, nur seine Ernährung und sonstige Lebensweise ändert und nach wenigen Monaten stirbt, kann man dieses Verhalten moralisch beurteilen.

Wenn aber die hinterbliebene Familie den Ärzten vorwerfen würde, der Kranke sei wegen ihrer Krankheitsdiagnose zu seinem Verhalten, das den frühen Tod zur Folge hatte, verleitet oder gar gezwungen worden, wäre das natürlich absurd. Erkenntnisbegriffe moralisch zu bewerten, ist grundsätzlich ein Unsinn. Moralisch zu beurteilen ist erst das, was aus den wissenschaftlichen Erkenntnissen gemacht wird, das heißt, die moralischen Begriffe und Handlungen, die auf die Erkenntnisse folgen.

Unzulässige Vermischung

»Rassismus« ist ebenfalls ein moralischer oder handlungsleitender Begriff. Er bezeichnet moralisch abwertend eine negative Einstellung, Verhaltens- und Handlungsweise eines Menschen bestimmten anderen Menschen gegenüber. Zur Rechtfertigung zieht dieser ihm geeignet erscheinende tatsächliche oder scheinbare Erkenntnisbegriffe über Menschenrassen – oder wie man unterschiedliche Leibesformen von Menschengruppen auch immer bezeichnen will – heran und gibt vor, seine rassistische Haltung lasse sich davon zwingend ableiten.

Dass der Übergang vom Erkenntnisbegriff zum moralischen oder handlungsleitenden Begriff nicht zwingend ist, übersehen auch die meisten Kritiker und Erforscher des »Rassismus«. Daher erhält der Begriff des Ras-

sismus, von dem eine Fülle verschiedenster Definitionen kursiert, etwas Schillerndes, da moralische Begriffe und Erkenntnisbegriffe in ihrer grundsätzlichen Verschiedenheit nicht durchschaut, beide miteinander vermischt und zumeist die Mischung unzulässigerweise als »Rassismus« bezeichnet wird.

So heißt es in »Wikipedia«, der freien Online-Enzyklopädie:

(1) Rassismus teilt die Menschheit in Gruppen oder Rassen ein, die als homogen betrachtet werden, und unterstellt diesen eine kollektive Identität sowie unveränderliche Merkmale und Charakterzüge. (2) Anhand dieser Einteilung bewertet der Rassismus die Menschen, hierarchisiert sie oder stellt sie als miteinander unvereinbar und konkurrierend dar. (3) Die Menschen werden nicht oder nur nachrangig als Individuen beurteilt und behandelt, sondern als Stellvertreter pseudoverwandtschaftlicher Gruppen. (4) Dabei werden die der jeweiligen Gruppe zugeschriebenen kollektiven Eigenschaften, so genannte Stereotype, auf sie projiziert. (5) Rassistische Theorien und Argumentationsmuster dienen der Rechtfertigung von Diskriminierung und Feindseligkeiten, der Kanalisierung negativer Emotionen und fördern das Überlegenheitsgefühl von Mitgliedern einer Gruppe.

Satz (1) bringt schon die absurde Definition, dass bestimmte Erkenntnisbegriffe über Menschenrassen, deren Wahrheit indirekt bestritten wird, »Rassismus« seien. Die Auseinandersetzung darüber, ob wissenschaftliche Erkenntnisse wahr sind, muss auf der wissenschaftlichen Ebene stattfinden. Wird eine Erkenntnisrichtung mit moralischen Begriffen belegt und so in die gesellschaftliche Ecke gestellt, schwingt man sich zum Richter darüber auf, welche Wissenschaftsrichtung erlaubt ist und welche nicht. Man übt kraft öffentlicher Meinung Zensur aus, praktiziert eine moderne Form der Inquisition. Die Wahrheit einer Erkenntnis muss sich jedoch in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung bewähren und zeigt sich letztlich

in ihrer lebenspraktischen Fruchtbarkeit. In den Sätzen (2)-(4) ist von Bewertungen, Beurteilungen und Behandlungen die Rede, die auf der Grundlage der Erkenntnisbegriffe vorgenommen werden. Dies ist erst der entscheidende Punkt, wo vom Erkenntnisbegriff zur eigenen Einstellung, Verhaltensweise und Handlung, also zum moralischen oder handlungsleitenden Begriff übergegangen wird, den man allein als rassistisch bezeichnen kann.

In Satz (5) werden wieder unzulässigerweise wissenschaftliche Theorien, also Erkenntnisbegriffe, »rassistisch« genannt, da sie der Rechtfertigung eines rassistischen Handelns dienen. Wieder liegt dem die unausgesprochene absurde Voraussetzung zugrunde, dass bestimmte Erkenntnisbegriffe zwingend zu einem bestimmten moralischen Begriff führten. Natürlich gibt es auch Theorien und Lehren über Menschenrassen, die im Kleide scheinbarer wissenschaftlicher Erkenntnisbegriffe daherkommen, in Wahrheit aber aus rassistischem Interesse eine teilweise verfälschende Sichtweise bieten oder ganz aus interessegeleiteten Intentionen zusammengestellt sind und die man deshalb als Ideologien bezeichnen kann. Aber auch Ideologien bestehen aus – wenn auch fiktiven – Erkenntnisbegriffen, die sich formal auf die bestehende Wirklichkeit und nicht auf eine zu realisierende Handlung beziehen. Sie müssen daher auf der wissenschaftlichen Ebene entlarvt werden. Rassistisch ist nicht die Ideologie selbst, sondern die Handlung, scheinbare wissenschaftliche Erkenntnisse zu konstruieren, die der schon bestehenden rassistischen Verhaltensweise den Anschein geben, durch wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt zu sein. Auch der »Brockhaus« vermischt Erkenntnis- und moralische Begriffe. Er definiert Rassismus als

(1) Gesamtheit der Theorien und politischen Lehren, die versuchen, kulturelle Fähigkeiten und Entwicklungslinien der menschlichen Geschichte nicht auf politische und soziale,

sondern auf biologisch-anthropologische Ursachen zurückzuführen; (2) im engeren Sinn alle Lehren, die aus solchen Zusammenhängen eine Über- beziehungsweise Unterlegenheit einer menschlichen »Rasse« gegenüber einer anderen behaupten, um Herrschaftsverhältnisse zu rechtfertigen und/oder Menschen für objektiv andere (z.B. politische oder wirtschaftliche) Interessen zu mobilisieren.

In Satz (1) werden wieder bestimmte Erkenntnisbegriffe unausgesprochen als falsch vorausgesetzt und unzulässigerweise als Rassismus bezeichnet. Ob sie richtig oder falsch sind, bedarf der wissenschaftlichen Auseinandersetzung. Doch gleichgültig, ob richtig oder falsch, deuten Erkenntnisbegriffe stets auf eine bestehende Wirklichkeit und können nicht mit dem moralischen Begriff »Rassismus« belegt werden, der sich nur auf Verhaltens- und Handlungsweisen beziehen kann.

Erst Satz (2) kommt auf den Übergang von den Erkenntnisbegriffen zur Behauptung daraus folgender Über- bzw. Unterlegenheit einer Rasse über die andere, also zu moralischen Begriffen, die zum Verhalten und Handeln der Unterordnung und Herrschaft führen, worauf erst der Begriff Rassismus angewendet werden kann.

Aus den gängigen Rassismusdefinitionen hebt sich wohlthuend die des Soziologen Albert Memmi hervor, der von vornherein auf die zielgerichtete Wertung, Einstellung und Handlung, also auf den moralischen oder Handlungsbegriff abhebt. Das bloße Aufzeigen einer Verschiedenheit zwischen Menschengruppen, also der Hinweis mit Erkenntnisbegriffen auf eine bestehende Wirklichkeit, stellt, so Memmi, für sich allein genommen noch keinen Rassismus dar: »Der Rassismus liegt nicht in der Feststellung eines Unterschieds, sondern in dessen Verwendung gegen einen anderen.³ Der Rassismus ist die Wertung [...] Der Rassismus beginnt erst mit der Interpretation der Unterschiede. Erst im Kontext des Rassismus nimmt diese Betonung des Unterschieds eine besondere Bedeutung an [...].«⁴

Memmi kommt zu der zusammenfassenden Definition: »Der Rassismus ist die verallgemeinerte und verabsolutierte Wertung tatsächlicher oder fiktiver Unterschiede zum Nutzen des Anklägers und zum Schaden des Opfers, mit der seine Privilegien oder seine Aggressionen gerechtfertigt werden sollen.«⁵

Steiners Begriffe sind rein deskriptiv

Die Ausführungen Rudolf Steiners über Entstehung, Entwicklung und Differenzierungen von Menschenrassen haben den Charakter der Beschreibung einer vergangenen bzw. bestehenden Realität, auf die mit Erkenntnisbegriffen hingewiesen wird. Rudolf Steiner beanspruchte für seine Erkenntnisse, dass sie aus geistigen Seinsebenen mit derselben wissenschaftlichen Exaktheit gewonnen sind, die auch die Ergebnisse der Naturwissenschaft im Allgemeinen auszeichnet.

Wer ihre Richtigkeit bezweifelt, muss sich auf der wissenschaftlichen Ebene damit auseinandersetzen. Wer die Wissenschaftlichkeit der Erkenntnismethode Rudolf Steiners überhaupt bestreitet, muss dies in der Auseinandersetzung mit seinen erkenntnis- und wissenschaftstheoretischen Schriften, in denen er die Anthroposophie als Wissenschaft begründet, konkret nachweisen.

Nicht aber können seine Erkenntnisbegriffe, die nur den feststellenden Bezug zu einer Wirklichkeit haben, formal auch dann, wenn sie auf Irrtum beruhen sollten, mit dem moralisch abwertenden Begriff des Rassismus belegt werden, der nur für »verallgemeinerte und verabsolutierte Wertungen« und daraus folgende Verhaltensweisen und Handlungen möglich ist. Denn damit umgeht man bequem die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer Wissenschaftsrichtung, die einem lästig, unbequem oder nur absurd erscheint, stigmatisiert sie einfach öffentlichkeitswirksam mit moralisch abwertenden Begriffen und kann sie so ins gesellschaftliche Abseits drängen. Der entscheidende Punkt, der zu den verall-

gemeinernden und verabsolutierenden Wertungen von bestehenden Rassenunterschieden zum Rassismus führt, liegt darin, dass das innere, geistige Wesen des Menschen mit seiner Körperlichkeit identifiziert, der Inhalt seiner Persönlichkeit von biologischen Merkmalen determiniert wird.

Dem hat Rudolf Steiner immer vehement widersprochen. Auch in seinen Vorträgen über Menschenrassen hat er stets die Eigenständigkeit des menschlichen Geistes gegenüber seinem Leib betont, um missverständlichen Interpretationen seiner Schilderungen vorzubeugen. So fügt er in seinem Vortrag »Rassenentwicklung und Kulturentwicklung« vom 10.6.1910 die Bemerkung ein: »... ich bitte das nicht mißzuverstehen, was eben gesagt wird; es bezieht sich nur auf den Menschen, insofern er von den physisch-organisatorischen Kräften abhängig ist, von den Kräften, die nicht sein Wesen als Menschen ausmachen, sondern in denen er lebt. (...)«⁶

Nach den Erkenntnissen Rudolf Steiners besteht das Wesen des Menschen aus seinem Geiste. Jeder Mensch ist eine geistige Individualität, der gegenüber sein Leib mit den kollektiven Geschlechts- oder Rasseneigenheiten äußere Bedingungen bildet, in denen er als in einer zeitweiligen Hülle lebt, die aber nicht zu seinem Wesen gehören, die nicht sein individuelles geistiges Wesen ausmachen. Dieses verbindet sich gerade in immer weiteren Verkörperungen stets mit neuen Körpern, die in der Regel wieder anderen Rassen und Völkern angehören, so dass alle Menschen in verschiedenen Inkarnationen durch die verschiedenen Rassen hindurchgehen. So führt Rudolf Steiner am 9.11.1905, nachdem er die Zuordnung verschiedener Kulturstufen zu verschiedenen Rassen als perspektivischen Schein dargestellt hat, Folgendes aus: »Ein jeder von uns geht durch die verschiedensten Stufen der Rassen hindurch, und der Durchgang bedeutet für die einzelne Seele gerade eine Fortentwicklung. Derjenige, der heute als Angehöriger der europäischen Menschenrasse erscheint,

hat in früherer Zeit andere Menschenrassen durchlaufen und wird in späterer Zeit andere durchlaufen als unsere. Es erscheinen uns die Rassen wie Lehrstufen, und es kommen Zusammenhang und Zweck in diese Mannigfaltigkeit hinein.«⁷

Der Geist des Menschen, der bei allen gleich ist, macht seine Würde aus, unabhängig davon, in welchem Leib er gerade lebt. Ein Rassist, der einen anderen Menschen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer anderen Rasse erniedrigt, erniedrigt sich vor diesem Hintergrund selbst.

Auf den Gedanken, dass Steiner rassistisch diffamiert habe, kann nur kommen, wer zum einen die Erkenntnisbegriffe, die Wirklichkeiten beschreiben, von den moralischen Begriffen, die Gesinnung und Verhalten prägen, nicht unterscheidet und zum anderen unbewusst dem Fehler verfällt, das geistige Wesen des Menschen mit seiner körperlichen Hülle zu identifizieren.

Steiner hat diesen Fehler nie begangen, und eine daraus hervorgehende rassistische Gesinnung wird ein vorurteilsloser Mensch daher bei ihm nicht finden können.

Herbert Ludwig

Anmerkungen:

- 1 So vor kurzem vom Bundesfamilienministerium, das bei der »Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien« beantragt hatte, die Bände »Geisteswissenschaftliche Menschenkunde« (GA 197) und »Die Mission einzelner Volksseelen ...« (GA 121) auf den Index zu setzen. Die Prüfstelle schloss sich den Rassismus-Vorwürfen zwar teilweise an, lehnte aber den Antrag ab, da der Rudolf Steiner-Verlag zugesagt hatte, künftige Auflagen zu kommentieren.
- 2 Vergl. Rudolf Steiner: »Die Philosophie der Freiheit«, IX. Kapitel »Die Idee der Freiheit«
- 3 Albert Memmi: Rassismus, Hamburg 1992, S. 214
- 4 a.a.O., S. 37
- 5 a.a.O., S. 166
- 6 im Band »Die Mission einzelner Volksseelen ...«, GA 121, Dornach 1962, S. 75
- 7 GA 54, Dornach 1983, S. 133